

Verordnung*vom 17. Mai 2010*

Inkrafttreten:

01.05.2010

**über die Berechnung der Indexierung
der finanziellen Beteiligung des Kantons Freiburg
an der Erneuerung der Seilbahnen***Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf den Artikel 2 Abs. 3 des Dekrets vom 3. Dezember 2008 über eine finanzielle Beteiligung des Kantons Freiburg an der Erneuerung der Basisseilbahnen von La Berra, Charmey, Jaun, Moléson-sur-Gruyères und Schwarzsee;

in Erwägung:

In Anwendung von Artikel 2 Abs. 3 des vorgenannten Dekrets werden die kantonalen Beiträge für die Erneuerung der Seilbahnen nach den vom Staatsrat bestimmten Einzelheiten indexiert. Gemäss Botschaft Nr. 105 vom 28. Oktober 2008 gilt als Basis für die Indexierung der Oktober 2008. Der Botschaft zufolge legt der Staatsrat ausserdem fest, welcher Index herangezogen werden soll, wie lange die Indexierung gilt und wann sie ausgezahlt wird.

Auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1 Ausgangsbasis

¹ Ausgangsbasis für die Berechnung der Indexierung aller Objekte, an denen sich der Staat nach dem Dekret vom 3. Dezember 2008 finanziell beteiligt, ist der Oktober 2008.

² Zu diesem Zeitpunkt lag der Baukostenindex – Espace Mittelland (Hoch- und Tiefbau) bei 128 Punkten und der Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2005 = 100 Pkte.) bei 104,6 Punkten.

Art. 2 Referenzindizes

- ¹ Die Indexierung richtet sich nach dem halbjährlichen Baukostenindex Espace Mittelland für den Anteil an Hoch- und Tiefbauarbeiten und nach dem monatlichen Landesindex der Konsumentenpreise für den Anteil für elektromechanische Anlagen und sonstige Ausgaben.
- ² Die jeweiligen Anteile werden nach Objekt auf der Basis der Gesamtkosten des Projekts berechnet, das den Zuschlag erhalten hat.

Art. 3 Grenzen

- ¹ Indexiert wird nur die im Dekret gewährte finanzielle Beteiligung des Staates.
- ² Die finanzielle Beteiligung des Staates nach Artikel 2 Abs. 2 des Dekrets vom 3. Dezember 2008 ist garantiert.

Art. 4 Berechnung der Indexierung

- ¹ Die Indexierung wird von Oktober 2008 bis zu dem Monat berechnet, in dem die Offerte, die den Zuschlag erhalten hat, eingegangen ist.
- ² Die von Januar bis Ende Juni eingegangenen Offerten werden auf der Basis des Baukostenindexes vom April, die von Juli bis Dezember eingegangenen Offerten nach dem Indexstand im Oktober indexiert.
- ³ Die Begünstigten stellen der Finanzverwaltung die nötigen Informationen zur Berechnung der Anteile nach Artikel 2 zur Verfügung.

Art. 5 Zahlung des Anpassungsbetrags

Der Anpassungsbetrag wird zusammen mit den entsprechend dem Verlauf der Arbeiten geleisteten Anzahlungen oder nach den Bestimmungen des Werkvertrags ausgezahlt.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. Mai 2010 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:

B. VONLANTHEN

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX